



Schutzkonzept für Tagesfamilien während der Corona Krise

Stand 1.7.2020, gültig ab 6.7.2020 bis auf Widerruf und ersetzt die bisherigen Weisungen

Leitgedanken des Schutzkonzeptes

„ Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Gemäss explizierter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen der Anzahl Tageskinder nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potentiell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die Abstandsregel zu Erwachsenen eingeführt werden kann. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden wenn immer möglich befolgt. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang des STOP-Prinzips zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Persönliche Schutzmassnahmen sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Schutzmasken) verfügbar ist.“

Quelle: Muster Schutzkonzept für Tagesfamilienorganisationen (TFO) von kibesuisse und pro enfance vom 24.06.2020

Betreuungsalltag	
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von 1.5 m zwischen Betreuungsperson und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht «hygienekritisch» sind (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). Nicht verzichtet werden muss auf Wasserspiele oder Baden in Planschbecken.
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen ein. • Grössere Ausflüge, z.B. in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können wieder in Betracht gezogen werden. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich.

	<p>-> Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen).
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand).
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet. • Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen). • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände mit Seife. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. <u>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</u> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind (z. B. Badetuch) • Einweghandschuhe tragen • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten.
Übergänge	
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt weiterhin, Wartezeiten und Versammlungen von Eltern sowie der enge Kontakt zwischen den Eltern und der Tagesfamilie beim Bringen und Abholen zu verhindern. Kleinkinder und Kinder, die beim Ankommen Unterstützung brauchen, müssen von den Eltern begleitet werden können. Dafür braucht es räumliche und organisatorische Anpassungen. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • Fixe Bring- und Abholzeiten für jede Familie festlegen (in Absprache). • Bring- und Abholzeiten verlängern.

	<ul style="list-style-type: none"> • 1.5m Distanz zwischen den Familien einfordern. • Vorplätze/Garten oder speziell begrenzte Räume zur Übergabe nutzen. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch Telefongespräche anbieten. • Schulkinder sollen wenn möglich und in Absprache mit den Eltern alleine zur Tagesfamilie gehen und diese alleine wieder verlassen. <p><u>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den Kindern Händewaschen, zur Pflege Feuchtigkeitscreme benutzen. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.
Eingewöhnung	<p>Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der begleitende Elternteil hält möglichst 1.5 m Abstand zur Betreuungsperson und den anderen Kindern. (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen.)
Übergang von Spiel zu Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine). • Vor der Nahrungszubereitung Hände waschen.
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<p>Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen wieder in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. In der Tagesfamilienbetreuung sind Massnahmen der Substitution sowie technische und organisatorische Massnahmen nicht oder nur bedingt umsetzbar. Für besonders gefährdete Personen empfehlen wir, im Kontakt mit anderen Erwachsenen das Tragen von Schutzmasken.</p>
Tragen von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell wird vom BAG das Tragen von Schutzmasken empfohlen, wenn der Abstand zwischen den Erwachsenen wiederholt bzw. andauernd nicht eingehalten werden kann und keine technische oder organisatorische Massnahmen möglich sind. Dies gilt insbesondere für besonders gefährdete Personen. • Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln.
Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen • Bereitstellung von Seifenspendern, Einweghandtüchern und

	<p>Desinfektionsmitteln (Desinfektionsmittel nur für Erwachsene)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern • Regelmässige Reinigung von Oberflächen, Gegenstände und Räumlichkeiten: Insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türfallen, Treppengeländer, Lichtschalter oder Armaturen. • Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden. • Bei der Reinigung tragen die Betreuungspersonen Handschuhe. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Kontakte zu weiteren Personen	
Überschneidung beruflicher / privater Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Besuch von Freund/innen der älteren Kinder/Jugendlichen sollten auch Hygienemassnahmen, eine räumliche Trennung oder der 1.5 m Abstand eingehalten werden oder Besuche ausserhalb der Betreuungszeit/-tage oder im Freien geplant werden.
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt Stand 22. Juni 2020	<p>Mitarbeitende und Kinder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen (Erwachsene: Predigerkirche, Kinder und Jugendliche: UKBB, nur nach Rücksprache mit der behandelnden Kinderärztin/dem behandelnden Kinderarzt).</p> <p>Mitarbeitenden und Kindern mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive die Betreuungsinstitution zu besuchen. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.</p> <p>Dies gilt auch für Eltern, d.h. sie können die Kinder nicht selber bringen und abholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Weiterhin gültig ist:</u> Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Wenn bei Betreuungspersonen oder im selben Haushalt wohnenden Personen Symptomen auftreten, dürfen die Kinder die Tagesfamilie nicht besuchen oder müssen umgehend abgeholt werden. • Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche mit Symptomen lassen sich testen. <ul style="list-style-type: none"> ➔ Zu beachten sind immer die neusten Informationen, welche die Geschäftsstelle Tagesfamilien in diesem Zusammenhang zustellt!
Auftreten bei akuten Symptomen während der Betreuung in der Tagesfamilie	<ul style="list-style-type: none"> • Treten akute Symptome einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG) bei der Betreuungsperson oder im selben Haushalt wohnenden Personen auf, müssen die Tageskinder umgehend abgeholt werden (siehe oben).

	<ul style="list-style-type: none"> • Treten akute Symptome bei Tageskindern auf, werden diese nach Möglichkeit isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Die Betreuungsperson ergreift die notwendigen Schutzmassnahmen und trägt im Kontakt mit dem erkrankten Kind eine Schutzmaske und evt. Handschuhe. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 16 Jahren keine Schutzmasken an (bei Nutzung des ÖV's unter 12 Jahren).
Meldung von Krankheitsfällen mit Verdacht auf COVID 19 an die Geschäftsstelle	Krankheitsfälle der Tagesfamilie (inkl. derer Familienmitgliedern aus demselben Haushalt), der abgebenden Eltern oder der Tageskinder mit Verdacht auf COVID 19 werden unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet.
Positive Fälle von COVID 19	Sind Tageskinder oder Tagesfamilien positiv auf das Coronavirus getestet worden, so gelten die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt» ¹

¹ Aktuelle Fassung siehe www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften